# Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht

#### Band 93

# Die Zinsschranke als Instrument zur Missbrauchsvermeidung und Steigerung der Eigenkapitalausstattung

Entstehung, Konzeption und verfassungsrechtliche Prüfung

Von

Alexander Jehlin



**Duncker & Humblot · Berlin** 

### ALEXANDER JEHLIN

## Die Zinsschranke als Instrument zur Missbrauchsvermeidung und Steigerung der Eigenkapitalausstattung

# Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht

Herausgegeben von Wolfgang Graf Vitzthum in Gemeinschaft mit

Jochen von Bernstorff, Martin Heckel Karl-Hermann Kästner, Ferdinand Kirchhof Hans von Mangoldt, Martin Nettesheim Thomas Oppermann, Günter Püttner Barbara Remmert, Michael Ronellenfitsch Christian Seiler sämtlich in Tübingen

Band 93

## Die Zinsschranke als Instrument zur Missbrauchsvermeidung und Steigerung der Eigenkapitalausstattung

Entstehung, Konzeption und verfassungsrechtliche Prüfung

Von

Alexander Jehlin



Duncker & Humblot · Berlin

#### Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen hat diese Arbeit im Wintersemester 2012/2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

#### D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-6061 ISBN 978-3-428-14079-4 (Print) ISBN 978-3-428-54079-2 (E-Book) ISBN 978-3-428-84079-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706  $\circledcirc$ 

Internet: http://www.duncker-humblot.de

#### Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2012/2013 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Zeit als Stipendiat und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen in München sowie während meines LL. M.-Studiums in London. Das Manuskript der Arbeit wurde im Januar 2012 fertig gestellt. Für die vorliegende Veröffentlichung wurden die wesentlichen Entwicklungen bis Dezember 2012 berücksichtigt.

Mein erster Dank gilt zwei ganz besonderen Persönlichkeiten, die mich in wissenschaftlicher aber auch menschlicher Hinsicht geprägt haben. Zum einen ist dies mein verehrter Doktorvater Herr Prof. Dr. Christian Seiler, dem ich für zahlreiche wertvolle Diskussionen, seinen Mut und seine Unterstützung während meiner Promotion danke. Zum anderen Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Schön, der mir durch die Aufnahme am Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen weit mehr als nur ein exzellentes wissenschaftliches Umfeld geboten und durch vielfältige Förderung ganz wesentlich zur Entstehung dieser Arbeit beigetragen hat.

Größten Dank schulde ich auch Herrn Dr. Georg Axer, der mir in freundschaftlicher Verbundenheit bei der Themenfindung und der kritischen Durchsicht des Manuskripts sehr geholfen hat sowie Herrn Dr. Erik Röder für seine hilfreichen Impulse insbesondere für den verfassungsrechtlichen Teil dieser Arbeit.

Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Burkhard Binnewies für die Übernahme und zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Graf Vitzthum für die Unterstützung bei der Aufnahme in die Reihe "Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht".

Carlo Pohlhausen, Mauritz von Einem und Christian Marquart danke ich für die arbeitsintensive und heitere gemeinsame Zeit innerhalb und außerhalb des oben genannten Max-Planck-Instituts. Zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat auch das Team der Bibliothek sowie insbesondere Frau Gabriele Auer, die mir mit ihrer offenen und herzlichen Art manchen Ratschlag mit auf den Weg gegeben hat. Frau Stefanie Schmitz danke ich für die charmante Hilfe bei der Vorbereitung auf das Rigorosum sowie die kritische Durchsicht des Verlagsmanuskripts.

Schließlich möchte ich meinen Eltern Ruth und Helmut Jehlin für Ihre bisherige und zukünftige liebevolle Begleitung und Unterstützung in allen Lebenslagen danken. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

### Inhaltsverzeichnis

Α.	Ein	lleitung	19
	I.	Missbräuchliche Gewinnverlagerung als legislative Herausforderung	20
	II.	Die Zinsschranke als neuartiges Regelungsinstrument	24
	III.	Verfassungsrechtliche Fragwürdigkeit des §4h EStG	25
В.		s legislative Tetralemma bei der Besteuerung konzerninterner Finanzierungs-	
	ent	geltegelte	28
	I.	Zusammensetzung des Tetralemmas	28
		1. Nationale Regelungen	29
		a) Besteuerung von ins Ausland fließenden Zinsen	29
		aa) Allgemein	29
		bb) Historischer Hintergrund	29
		(1) National	29
		(2) International	31
		b) Besteuerung der Repatriierung von Unternehmensgewinnen über Divi-	22
		denden	32
		aa) Körperschaftsteuerliches Beteiligungsprivileg	32
		bb) Internationales gewerbesteuerliches Schachtelprivileg	33
		cc) Hintergrund	34
		2. Völkerrechtliche Vereinbarungen	36
		a) Besteuerung von ins Ausland fließenden Zinsen	37
		aa) Deutsche Abkommenspolitik	37
		bb) Hintergrund des Verzichts auf Quellenbesteuerung	38
		(1) National	38
		(2) International	39
		cc) Ergebnis	41
		b) Besteuerung der Repatriierung von Unternehmensgewinnen über Divi-	42
		denden	42
		aa) Deutsche Abkommenspolitik	44
			44
		cc) Ergebnis	
		3. Europarechtlicher Einfluss	46

II.

a) Fehlende Kompetenz zur Harmonisierung der direkten Steuern	47		
b) Einfluss auf die Besteuerung konzerninterner Finanzierungsentgelte	49		
aa) Schieflage durch partielle Harmonisierung	51		
(1) Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie	51		
(2) Mutter-Tochter-Richtlinie	52		
(3) Telos der Richtlinien	53		
(4) Kritik	54		
(a) Schwierigkeiten einer Neuverhandlung	54		
(b) Lediglich partielle Harmonisierung	55		
(c) Mögliche Behebung der Schieflage	58		
bb) Verstärkung der Schieflage durch die Rechtsprechung des EuGH	59		
(1) Weiter Schutzbereich der Grundfreiheiten	60		
(a) Unmittelbare Anwendbarkeit - Rechtssache Lankhorst-			
Hohorst	60		
(b) Mittelbare Anwendbarkeit	61		
(aa) Thin Cap Group Litigation	61		
(bb) Lammers & Van Cleeff	62		
(2) Weite Auslegung der Grundfreiheiten	63		
(a) Entwicklungsprozess der Interpretation der Grundfreiheiten	63		
(b) Unterschiedliche Auswirkungen der Interpretationsansätze	66		
(c) Streit um die Auslegung der Grundfreiheiten	68		
(3) Enge Auslegung von Rechtfertigungsgründen	70		
(a) Kohärenz	72		
(b) Missbrauchsvermeidung	73		
(c) Unterschiedliche Interpretation von Missbrauch	74		
(d) Kritik	76		
(4) Tendenzen zu einem erweiterten Verständnis	77		
(a) Erweiterter Katalog geeigneter Rechtfertigungsgründe	78		
(b) Andeutung einer praktikableren Auslegung der Erforderlichkeit	79		
(5) Zwischenergebnis	81		
c) Ergebnis zum europarechtlichen Einfluss	83		
4. "Wettbewerb" der Steuerrechtsordnungen	83		
a) Steuerpolitischer Rahmen und privatwirtschaftliches Kalkül	83		
b) Unterschiedliche Ertragsteuerbelastung und staatliches Kalkül	85		
5. Ergebnis	87		
a) Lageanalyse	87		
b) Weitgehende Ausweglosigkeit	89		
Auswirkungen des Tetralemmas	90		
ruswirkungen des Tenaiemmas			

		1. Steuerliche Vorteilhaftigkeit europaweiter Konzernfinanzierung	91
		a) Downstream-Inbound-Finanzierung	92
		b) Upstream-Inbound-Finanzierung	93
		c) Outbound-Finanzierung	94
		2. Europarechtliche Fragwürdigkeit bisher genutzter Abwehrmaßnahmen	96
		a) Gesellschafter-Fremdfinanzierung nach § 8a KStG a.F.	97
		aa) Einführung einer gesonderten Norm	97
		bb) Ausweitung der Spezialnorm durch "Lankhorst-Hohorst"	98
		cc) §8a KStG i.d.F. des StVergAbG	99
		dd) Kritik an der Wirksamkeit und europarechtliche Fragwürdigkeit	100
		b) Hinzurechnungsbesteuerung der §§ 7 ff. AStG (a.F.)	103
		aa) Allgemeiner Regelungsinhalt und Rechtsfolge	103
		bb) Kritik und europarechtliche Fragwürdigkeit	103
		c) Gewerbesteuerliche Hinzurechnung nach §8 Nr. 1 GewStG (a.F.)	105
		aa) Allgemeiner Regelungsinhalt und jüngste Änderungen	105
		bb) Europarechtliche Fragwürdigkeit	106
	III.	Ergebnis	107
C.	Die	Zinsschranke als funktionale Antwort auf das Tetralemma	109
	I.	Einführung der Zinsschranke	109
		1. Vorgeschichte	109
		2. Gesetzgebungsverfahren	109
		3. Offizieller Telos der Regelung	111
		a) Wirtschaftspolitische Zielsetzungen	112
		b) Direkte fiskalpolitische Zielsetzungen	113
	II.	Das Regelungskonzept der Zinsschranke	115
		1. Inhalt der Vorschrift	117
		a) Tatbestandsvoraussetzungen	118
		aa) Persönlicher Anwendungsbereich	118
		bb) Sachlicher Anwendungsbereich	119
		cc) Maßgeblicher Gewinn/verrechenbares EBITDA	121
		dd) EBITDA-Vortrag	122
		b) Rechtsfolgen	123
		aa) Abzugsbeschränkung und Zinsvortrag	123
		bb) Untergang eines nicht verbrauchten Zins- oder EBITDA-Vortrags	124
		c) Ausnahmeregelungen	125
		aa) Freigrenze	125

#### Inhaltsverzeichnis

		b	b) Konzern-Klausel	126
		c	c) Eigenkapital-Klausel	128
		d) E	Besonderheiten für Körperschaften	129
		a	a) Maßgebliches Einkommen anstatt maßgeblicher Gewinn	129
		b	b) Suspendierung der Konzern-Klausel	130
		С	c) Suspendierung der Eigenkapital-Klausel	130
		d	ld) Strittige Berechnung der Zehn-v.HGrenze	131
		2. Vere	einfachtes Prüfungsschema	131
		3. Erge	ebnis	132
D.	Die	Verfas	sungskonformität der Zinsschrankenregelung	135
	I.	Verein	barkeit mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG	135
		1. Maß	sstäbe	136
			Messung steuerlicher Gleichbehandlung	136
		a	a) Historischer Hintergrund	136
			bb) Leistungsfähigkeitsprinzip als Ausfluss des allgemeinen Gleichheits-	
			satzes	137
			(1) Diskussion um den Verfassungsrang	137
			(2) Notwendigkeit einer Konkretisierung	138
		С	c) Gebot der Folgerichtigkeit	140
			(1) Allgemein	140
			(2) Prinzipien- bzw. Systemwechsel	141
		d	ld) Objektives Nettoprinzip	143
			(1) Stellenwert in Rechtsprechung und Schrifttum	143
			(2) Notwendigkeit einer Konkretisierung	146
			(a) Inhaltlich	146
			(b) Zeitlich	147
		b) I	Die Zulässigkeit etwaiger Abweichungen vom Gleichheitsmaßstab	148
		a	a) Rechtfertigungsanforderung	149
		b	b) Inhalt besonderer sachlicher Rechtfertigung	150
			(1) Allgemein fiskalpolitische Zwecke	150
			(2) Typisierungs- und Vereinfachungserfordernisse	151
			(3) Steuerliche Missbrauchsabwehr	152
			(4) Außersteuerliche Förderungs- und Lenkungszwecke	153
		С	c) Verzicht einer freiheitsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung	154
		2. Vere	einbarkeit der Zinsschranke mit den gleichheitsrechtlichen Vorgaben	155
		a) F	Frage nach der Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips	155
		a	a) Zinsschrankenregelung als Prinzipien- bzw. Systemwechsel	156

	bb) Vereinbarkeit mit dem objektiven Nettoprinzip	158
	cc) Zwischenergebnis	161
	b) Rechtfertigung einer Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips	162
	aa) Allgemeine Sicherung des deutschen Steuersubstrats	162
	bb) Missbrauchsabwehr	163
	(1) Grundtatbestand	164
	(a) Allgemein	164
	(b) Bezugsgröße verrechenbares EBITDA	165
	(aa) Ungenaue Erfassung	165
	(bb) Wirkung einer Sollbesteuerung	168
	(c) Zwischenergebnis	168
	(2) Ausnahmeregelungen	169
	(a) Freigrenze	169
	(b) Konzern-Klausel	171
	(c) Eigenkapital-Klausel	173
	(d) Rückausnahme Gesellschafter-Fremdfinanzierung	174
	(3) Zwischenergebnis	177
	cc) Steigerung der Eigenkapitalquote	179
	(1) Eigenkapitalsteigernde Wirkung	180
	(2) Ausgestaltung	181
	(a) Zielbereich	181
	(aa) Persönlich	181
	(bb) Sachlich	183
	(b) Einschränkung von Umgehungsmöglichkeiten	183
	(c) Kontraproduktive Wirkungsweise	184
	(3) Zwischenergebnis	186
	c) Ergebnis zur Vereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG	186
II.	Vereinbarkeit mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG Abs. 1 Satz 2	187
	1. Maßstäbe	188
	a) Die Eigentumsgarantie als Maßstab der Besteuerung	188
	aa) Enge Auslegung der Eigentumsgarantie	189
	bb) Weite Auslegung der Eigentumsgarantie	190
	b) Rechtfertigung eines Eingriffs	192
	aa) Keine Verhältnismäßigkeitsprüfung bei reinen Fiskalzwecknormen	193
	bb) Verhältnismäßigkeitsprüfung bei nicht primären Fiskalzwecknormen .	194
	(1) Steuernormen ohne primären Fiskalzweck	194
	(2) Belastungsgrundentscheidung und deren Durchbrechung	195
	c) Zwischenergebnis	196

#### Inhaltsverzeichnis

		2. Ve	reinbar	keit o	der Zinsschranke mit den Vorgaben der Eigentumsgarantie	197
		a)	Schutz	berei	ichseingriff und Rechtfertigung vor Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG	197
		b)	Verhäl	tnisn	näßigkeitsprüfung	198
			aa) Al	llgem	eine Sicherung des deutschen Steuersubstrats	198
			bb) M	issbr	auchsabwehr	198
			(1)	) Ge	eignetheit	199
			(2)	) Erf	orderlichkeit	199
			(3)	) An	gemessenheit	203
				(a)	Belastungswirkung	
					(aa) Regelfall	
					(bb) Ausnahmefälle	
				(b)	Volkswirtschaftlicher Nutzen	
					(aa) Unsicherheit des Gesetzgebers	
					(bb) Uneinigkeit der Wissenschaft	
				(-)	(cc) Aufteilungsschwierigkeiten	
			aa) C4		Abwägung und Zwischenergebnis	
				-	ung der Eigenkapitalquote eignetheit	
					Forderlichkeit	
					gemessenheit	
			(5)		Immanente Eigenkapitalvorgaben	
					Volkswirtschaftlicher Nutzen	
					Abwägung und Zwischenergebnis	
		c)	Ergebi	nis zu	rr Vereinbarkeit mit Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG	226
	III.	Ergel	onis dei	r verf	assungsrechtlichen Untersuchung	227
Ε.	Ge	genbe	weismo	öglicl	hkeit – europäische Lösung	230
	I.	Unte	rschied	liche	steuerliche Behandlung von Fremd- und Eigenkapital	230
	II.	Die Z	Zinssch	ranke	als Produkt eines legislativen Tetralemmas	230
		1. Zu	samme	nsetz	rung des Tetralemmas	230
		2. Te	tralemn	na fü	hrt zu Steuersubstratsverlust und legislativer Einengung	232
	III.	Die Z	Zinssch	ranke	ist eine funktionale Antwort auf das Tetralemma	233
		1. Zie	elbünde	el der	Zinsschranke	233
		2. Br	eit ange	elegte	es Regelungskonzept der Zinsschranke	233
		3. Ar	nerkenn	ung ı	und Reaktion auf das Tetralemma	234
	IV.	Die 2	Zinsschi	ranke	e ist nicht verfassungskonform	235

Inhaltsverzeichnis	13
1. Unvereinbarkeit mit dem allgemeinen Gleichheitssatz	235
2. Unvereinbarkeit mit der Eigentumsgarantie	236
V. Ausblick	236
Literaturverzeichnis	240
Sachverzeichnis	265

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Gesamtübersicht über die immanenten Eigenkapitalvorgaben	222
Tabelle 2:	Eigenkapitalvorgaben für die Risikoklassen 8 bis $10$ (diverse Branchen)	223
	* * *	
Abbildung 1:	Downstream-Inbound-Finanzierung	93
Abbildung 2:	Upstream-Inbound-Finanzierung	94
Abbildung 3:	Outbound-Finanzierung	95
Abbildung 4:	Varainfachtas Priifungsschame dar Zinsschrenka	122

#### Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere(r) Ansicht

ABl. EG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft

Abs. Absatz, Absätze

AdV Aussetzung der Vollziehung

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

a. F. alte Fassung(en)
AG Aktiengesellschaft
al. alii, aliae, alia
Anm. Anmerkung
AO Abgabenordnung

Art. Artikel

Artt. Artikel (Plural) AStG Außensteuergesetz

Aufl. Auflage

BB Der Betriebs-Berater (Zeitschrift)

Bd. Band

BDI Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

BFH Bundesfinanzhof

BFH/NV Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundes-

finanzhofs

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BMF Bundesministerium für Finanzen

BR-Drs. Drucksachen des Deutschen Bundesrates

BStBl. Bundessteuerblatt
BT Deutscher Bundestag

BT-Drs. Drucksachen des Deutschen Bundestages

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts

bzgl. bezüglich bzw. beziehungsweise

ca. circa

CBIT Comprehensive Business Income Tax

CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands

CES Center for Economic Studies CFC Controlled Foreign Company

c.p. ceteris paribus

CSU Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.

DB Der Betrieb (Zeitschrift)

DBA Doppelbesteuerungsabkommen

ders. Derselbe

d. h. das heißt dies. dieselbe(n)

DJT Deutscher Juristentag

DStJG Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e. V.

DStR Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStZ Deutsche Steuer-Zeitung (Zeitschrift)
EBIT Earnings Before Interest and Taxes

EBITDA Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization

EFG Entscheidungen der Finanzgerichte

EG Europäische Gemeinschaft

EGKS Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

EK Eigenkapital

EStG Einkommensteuergesetz
EU Europäische Union
EuGH Europäischer Gerichtshof

EuGHE Entscheidungssammlung des Europäischen Gerichtshofs

EUR Euro

EuR Europarecht (Zeitschrift)

EUV Vertrag über die Europäische Union EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

EWGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)

f. folgende(r)F. Fach, Fassung

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung FDP Freie Demokratische Partei

ff. fortfolgende
FG Finanzgericht
FK Fremdkapital
Fn. Fußnote(n)

FR Finanzrundschau (Zeitschrift)

FS Festschrift

GA Generalanwalt, Generalanwältin

gem. gemäß

GewSt Gewerbesteuer
GewStG Gewerbesteuergesetz

GG Grundgesetz

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHR GmbH-Rundschau (Zeitschrift)

grds. grundsätzlich
GS Gedächtnisschrift

GWG geringwertige Wirtschaftsgüter
Harv. L. Rev Harvard Law Review (Zeitschrift)
HFR höchstrichterliche Finanzrechtsprechung

HGB Handelsgesetzbuch

h. M. herrschende(r) Meinung

Hrsg. Herausgeber

HStR Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland

IAS International Accounting Standards
ICI Imperial Chemical Industries
ICTA Income and Corporation Taxes Act

i. d. F.in der Fassungi. d. R.in der Regeli. e. S.im engeren Sinne

Ifo Institut für Wirtschaftsforschung

IFRS International Financial Reporting Standards

i.H.v. in Höhe von

INF Die Information über Steuern und Wirtschaft (Zeitschrift)

insb. insbesondere
InsO Insolvenzordnung
i. S. d. im Sinne der, im Sinne des

IStR Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)

i. V. m. in Verbindung mit

IW Institut der deutschen Wirtschaft Köln IWB Internationale Wirtschaftsbriefe (Zeitschrift)

i.w.S. im weiteren Sinne

JbFStR Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht

Jg. Jahrgang

JZ Juristenzeitung (Zeitschrift)

KoR Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (Zeitschrift)

KÖSDI Kölner Steuerdialog (Zeitschrift) KPMG Klynveld Peat Marwick Goerdeler

KStÄndGE Entwurf des Körperschaftsteueränderungsgesetzes

KStG Körperschaftsteuergesetz

lit. litera(e)

MA Musterabkommen
Mio. Million(en)
Mrd. Milliarde(n)

M-T-R Mutter-Tochter-Richtlinie m. w. N. mit weitere(m/n) Nachweis(en)

n.a. nicht anwendbar n.e. nicht erfasst n.F. neue Fassung(en)

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

Nr. Nummer(n)

NSDAP Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

NWB Neue Wirtschaftsbriefe (Zeitschrift)

NYU J. Int'l L. & Pol. New York University Journal of International Law and Politics (Zeitschrift)

OECD Organisation of Economy Cooperation and Development

OECD-MA
OECD-Musterabkommen
OECD-MK
OECD-Musterkommentar
OFD
Oberfinanzdirektion
o.g.
oben genannt(e/t/s)

PP Prozentpunkt(e)

PSP Peters, Schöneberger & Partner GbR

RIW Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)

RL. Richtlinie
Rn. Randnummer(n)
Rs. Rechtssache
RStBl. Reichssteuerblatt

RT Reichstag

Rz. Randziffer(n), Randzeichen

S. Satz, Sätze, Seite(n) s.E. seines Erachtens sog. so genannte(r/s)

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

StandOG Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung

des Wirtschaftsstandorts Deutschland im europäischen Binnenmarkt

 StB
 Der Steuerberater (Zeitschrift)

 StBJB
 Steuerberater-Jahresbuch

 StEntlG
 Steuerentlastungsgesetz

 St. Rspr.
 Ständige Rechtsprechung

 StuB
 Steuer und Bilanz (Zeitschrift)

 StuW
 Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)

SWI Steuern und Wirtschaft International (Zeitschrift)

TNI Tax Notes International (Zeitschrift)

Tz. Textziffer(n)

u. a. und andere, unter anderem

UK United Kingdom UN United Nations

USA United States of America

US-GAAP United States – Generally Accepted Accounting Principles

usw. und so weiter v. von/vom

vbw Vereinigung der bayerischen Wirtschaft e. V.

Verf. Verfasser vgl. vergleiche

VGR Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

v. H. vom Hundert

VZ Veranlagungszeitraum

WiSt Wirtschaftswissenschaftliches Studium (Zeitschrift)

WPg Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift) WRV Weimarer Reichsverfassung

z.B. zum Beispiel

ZEW Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht

zit. zitiert

Z-L-R Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie

\* \* \*

Im Übrigen werden die allgemein gebräuchlichen Abkürzungen verwendet. Es sei hierbei verwiesen auf Kirchner/Butz, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Aufl., Berlin 2003.

#### A. Einleitung

Der Volksmund hält das Steuerrecht für eine eher trockene Materie und sieht diejenigen, die sich damit auseinandersetzen, in einem meist nur wenig besseren Licht. Dass an diesem Vorurteil durchaus Zweifel angebracht sind, zeigen u. a. die Fachbeiträge zur Novellierung der steuerlichen Abzugsfähigkeit betrieblicher Zinsaufwendungen durch die sogenannte Zinsschranke. Denn bei der Analyse dieses Kernelements der Unternehmensteuerreform des Jahres 2008 weichen Finanzund Steuer(rechts) experten von ihrem sonst sehr sachlichen Vokabular ab und bedienen sich eines lebendigen und bunten Sprachjargons. Diese meist wohl bewusst versteckt gehaltenen, literarischen und rhetorischen Talente kommen zum Vorschein, wenn sie sich zur Pointierung dieser in §4h EStG i. V. m. §8a KStG geregelten Gewinnermittlungsvorschrift bildhafter Vergleiche aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen bedienen und damit die Leidenschaft für ihr eigenes Fach unterstreichen.

So nutzen die Autoren Beispiele aus der Zoologie, indem sie die Regelung – noch harmlos – als "Tiger" beschreiben, der mit "Biss" oder recht "zahnlos" daherkomme. Aus dem Blickwinkel eines Meteorologen sei die Zinsschranke eine "Schönwetterreform", da sie "bei schlechtem Wetter" zu nichts tauge. Etwas düsterer fallen die Beurteilungen mit Bezug zur Pyrotechnik und Medizin aus. Dann nennen sie die Regelung eine "gezündete Lunte" oder einen "Brandbeschleuniger" und vergleichen deren Wirkung mit der einer "Giftspritze", die "brutal" in den Steuerkreislauf eingedrungen sei und schon "leicht erkältete Unternehmen auf die Intensivstation" schicke. Auch um historische Parallelen ist man bemüht. Zur Illustration der Trennschärfe der Zinsschranke sucht man mit dem "Schafott" das

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Jarass, in: BT, Protokoll Nr. 16/56, Finanzausschuss Wortprotokoll, S. 49.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Freitag, in: BT, Protokoll Nr. 16/56, Finanzausschuss Wortprotokoll, S. 57.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Freitag, in: BT, Protokoll Nr. 16/56, Finanzausschuss Wortprotokoll, S. 57 mit Bezug auf *Jarass*, in: BT, Protokoll Nr. 16/56, Finanzausschuss Wortprotokoll, S. 49.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Verweis auf *Welling* bei *Richter/Fischer*, Tagungsbericht 23. Berliner Steuergespräch, S. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Neumann, Ubg 2009, 461.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Ähnlich Eickhorst, BB 2007, 1707 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Zitiert bei Neumann, Ubg 2009, 461.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Zitiert bei Neumann, Ubg 2009, 461.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Haarmann, in: BT, Protokoll Nr. 16/56, Finanzausschuss Wortprotokoll, S. 48.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Schaumburg, in: BT, Protokoll Nr. 16/56, Finanzausschuss Wortprotokoll, S. 51.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Schön, FAZ v. 9.10.2009, S. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Fahrenschon, in: BT, Protokoll Nr. 16/56, Finanzausschuss Wortprotokoll, S. 58.

negativste Symbol der Französischen Revolution, welches nur die "Guten"<sup>13</sup> oder – im sportlichen Sinne – die "Siegertypen"<sup>14</sup> keinen Kopf kürzer mache. Eher geharnischte Kritik wird mithilfe von biblischen Bildern formuliert. Dann wird die Regelung als Verstoß gegen höhere Gebote und daher als eine Art "Todsünde"<sup>15</sup> qualifiziert, deren Wirkung dem Vorbild Gottes zuwiderhandle, da sie eine "Stadt mit fünf Sündern und 1000 Gerechten"<sup>16</sup> trotzdem vernichten würde.

Aber von welcher Regelung ist hier eigentlich die Rede, die den mit der Materie Befassten solche Metaphern entlockt? Botanisch gesprochen "blühen [derartige Regelungen eigentlich] im Verborgenen"<sup>17</sup>, womit es naheläge, diese Norm der Familie der Schattengewächse zuzuordnen. Doch diesem unbeachteten Topos ist die Zinsschranke längst entwichen und steht mittlerweile im Rampenlicht der aktuellen Steuerdiskussion. So beschäftigen sich bisher über 400 Fachpublikationen mit ihr, von denen sogar fast die Hälfte ihren Namen in der Überschrift trägt.<sup>18</sup>

Dass dieser Regelung so viel Beachtung geschenkt wird, liegt nicht nur daran, dass sie eine große Angriffsfläche bietet, sondern wohl auch an den großen Zielen, die mit ihr erreicht werden sollen. Generell bezweckt der Gesetzgeber mit dieser Regelung die allgemeine Sicherung des in Deutschland erwirtschafteten Steuersubstrats. Speziell zielt die Zinsschranke auf die Einschränkung der Finanzierungspolitik internationaler Konzerne ab, die als "*free rider*" das heimische staatliche Angebot ausnutzen, indem sie über interne Finanzierungsgestaltungen den Ort der tatsächlichen Erwirtschaftung ihrer Gewinne von dem Ort abkoppeln wollen, an dem sie ihre wesentlichen Steuerzahlungen leisten. Zusätzlich soll die Zinsschranke aber auch, so jedenfalls die amtliche Begründung des Gesetzgebers, die im internationalen Vergleich niedrige Eigenkapitalquote deutscher Unternehmen steigern und damit deren Insolvenzresistenz stärken.<sup>19</sup>

## I. Missbräuchliche Gewinnverlagerung als legislative Herausforderung

Die Kapitalausstattung eines Unternehmens bildet eine notwendige Voraussetzung für dessen Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr.<sup>20</sup> Für die Beschaffung von Kapital sind grundsätzlich die Eigentümer und damit die Gesellschafter

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Fahrenschon, in: BT, Protokoll Nr. 16/56, Finanzausschuss Wortprotokoll, S. 58.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Schön, FAZ v. 15.3.2007, S. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Loritz, in: BT, Protokoll Nr. 16/56, Finanzausschuss Wortprotokoll, S. 43.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Schön, in: BT, Protokoll Nr. 16/56, Finanzausschuss Wortprotokoll, S. 47. Zur Quelle dieses biblischen Zitats, siehe das Alte Testament, Buch Mose 18, 32.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Hey, StuW 2008, 167 [Einfügung im Zitat in eckiger Klammer durch den Verf.].

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Siehe Datenbank "Beck-Online" (Stand: 22.12.2012).

<sup>19</sup> BT-Drs. 16/4841, S. 31, 35.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Lutter/Scheffler/Schneider, in: dies. (Hrsg.), Handbuch der Konzernfinanzierung, Rz. 1.46; *Pfeifer*, Steueroptimale Gesellschafter-Fremdfinanzierung einer Kapitalgesellschaft, S. 1.

bzw. Anteilseigner des Unternehmens verantwortlich.<sup>21</sup> Da in Deutschland der vom Bundesfinanzhof anerkannte Grundsatz der Finanzierungsfreiheit gilt, ist es den Gesellschaftern regelmäßig freigestellt, wie sie ihr Unternehmen finanzieren.<sup>22</sup> Ihnen steht damit auch die Möglichkeit offen, ihrem Unternehmen ihre eigenen Finanzressourcen zur Verfügung zu stellen. Diese können den Unternehmen grundsätzlich als Eigenkapital, z.B. in Form einer Beteiligung, oder als Fremdkapital, z.B. in Form eines Darlehens, zugänglich gemacht werden.<sup>23</sup> Bei Körperschaftsteuersubjekten spielt in diesem Zusammenhang das sogenannte Trennungsprinzip eine wesentliche Rolle. Es ermöglicht den Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft den (auch) steuerrechtlich anerkannten Abschluss schuldrechtlicher Verträge mit ihrem eigenen Unternehmen.<sup>24</sup>

Die Betriebswirtschaftslehre kennt hierbei keine allgemeingültigen Vorgaben zum idealen Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital.<sup>25</sup> Jedes Unternehmen hat seine Finanzierungsstruktur individuell unter Einbezug verschiedener Parameter wie Branchenzugehörigkeit, Finanzierungskosten oder Risikoeinschätzung selbst zu bestimmen. Nach dem anerkannten Theorem von Modigliani/Miller ist der Wert eines Unternehmens sogar unabhängig davon, ob und wie hoch dieses eigen- oder fremdkapitalfinanziert ist.<sup>26</sup> Auch das Gesellschaftsrecht gibt in diesem Zusammenhang nur marginale Leitlinien vor, da es lediglich das Minimum der Eigenkapitalausstattung verschiedener Rechtsformen bestimmt.<sup>27</sup> Sind die entsprechenden Mindeststandards erfüllt, bestehen in der Regel keine weiteren ge-

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Obser, Gesellschafter-Fremdfinanzierung im europäischen Konzern, S. 1; ähnlich Mewes, Die Finanzierung von Kapitalgesellschaften im steuerrechtlichen Kontext, S. V.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> BFH, BStBI. II, 1990, 817 (Schuldzinsabzug); BStBl. II 1992, S. 532 (536) (Eigenkapitalersatz); BStBl. II 1998, S. 193 (197) (Darlehenszinsen); BStBl. 1999 II, S. 342 (Respektierung Fremdfinanzierungswunsch). Siehe hierzu auch *Hey*, StuW 2005, 317 (323); *Loose/Maier*, in: Lüdicke/Sistermann (Hrsg.), Unternehmensteuerrecht, § 17, Rz. 27; *Holzaepfel/Köplin*, in: Erle/Sauter (Hrsg.), Heidelberger Kommentar zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung, § 8a, Rz. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Wöhe/Bilstein, Grundzüge der Unternehmensfinanzierung, S. 19; Rudolph, in: Lutter/Scheffler/Schneider (Hrsg.), Handbuch der Konzernfinanzierung, Rz. 2.10.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. § 1 Abs. 1 KStG. Hierbei stützt sich das Trennungsprinzip auch auf § 1 Abs. 1 AktG bzw. auf § 5 GmbHG, welche Kapitalgesellschaften eine eigene Rechtspersönlichkeit verleihen. Siehe hierzu auch *Teufel*, in: Lüdicke/Sistermann (Hrsg.), Unternehmensteuerrecht, § 2, Rz. 1. Im Gegensatz dazu unterliegen Personengesellschaften dem Transparenzprinzip. Dadurch ist deren Besteuerung im Grundsatz am Einzelunternehmer ausgerichtet und Leistungsvergütungen zwischen den Gesellschaftern und ihren Unternehmen wirken sich steuerlich regelmäßig nicht aus, da sie dem Gesamtgewinn der Personengesellschaft (wieder) hinzugefügt werden; siehe hierzu *Hey*, in: Tipke/Lang (Hrsg.), Steuerrecht, § 11, Rz. 1 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Homburg, FR 2007, 717 (722).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Tirole, The Theory of Corporate Finance, S. 77 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Für eine Aktiengesellschaft ist nach § 7 AktG ein Minimalgrundkapital von EUR 50.000 vorgeschrieben. Dieser Betrag gilt nach § 278 Abs. 3 i. V. m. § 7 AktG auch für eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Für eine GmbH ist nach § 5 GmbHG die Hälfte dieses Betrags vorgesehen. Mit § 5a GmbHG ist nun auch die Gründung einer sogenannten "Mini-GmbH" mit einem gesetzlich nicht vorgegebenen, niedrigeren Stammkapital erlaubt.